



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LEBENSHILFE Grafenschaft Diepholz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 150035 eingetragen.
4. Der Verein ist bis auf weiteres Mitglied
 - a. der Bundesvereinigung „LEBENSHILFE e.V.“
 - b. des „LEBENSHILFE Landesverbandes Niedersachsen e.V.“
 - c. des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V.
5. Der Verein ist Gesellschafter der Delme-Werkstätten gGmbH (50 % der Anteile).
6. Der Verein ist Gesellschafter der LEBENSHILFE Grafenschaft Diepholz gGmbH (100 % der Anteile).

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderern von Menschen mit Behinderungen.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung aller Altersstufen und in allen Lebens- sowie Betätigungszuständen bedeutet.
3. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen zu werben.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.



5. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
6. Der Verein ist bestrebt, zur Verwirklichung seines Zwecks mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der AO für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Auch darf er zu diesem Zweck Gesellschaften, Dienste oder Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anstalten können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.



3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung (Beitrittserklärung).
4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde durch Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwillige Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.
2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person, einer Gebietskörperschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes und einer Anstalt endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand einem Mitglied gegenüber ausgesprochen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vereins und seiner Organe in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.



7. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand nach schriftlicher Mahnung auch nicht innerhalb eines Monats nachentrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
9. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung in der Liste der Mitglieder hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
10. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Streichungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.
11. Erben eines verstorbenen Mitglieds brauchen eventuell rückständige Beiträge nicht mehr zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung für die Zukunft fest.
3. Der Jahresbeitrag wird unbar eingezogen.
4. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zehn Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen. Sollte die Mitgliederzahl unter 30 sinken, genügt ein Drittel, um eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung mit E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
3. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dieser hat sie den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wobei zuvor die Mitgliederversammlung beschließen muss, den Antrag als Dringlichkeitsantrag zuzulassen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung kann zu Tagesordnungspunkten, die gemäß vorstehender Ziffern 4 und 5 nachträglich aufgenommen wurden, Beschlüsse fassen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse und der Hergang einer Versammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird zeitnah an alle Mitglieder verschickt.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Berufung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Feststellung des von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Zur Änderung der Satzung unter Einschluss von Zweckänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
12. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich; bei Ehepaaren, bei denen beide Ehepartner Mitglied im Verein sind, kann die Stimmenübertragung von dem einen auf den anderen Ehegatten schriftlich erfolgen.
13. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
14. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorhergehender Diskussionen auf einen Wahlleiter oder einen Wahlausschuss übertragen.
15. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang (erster Wahlgang oder Stichwahl) entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

und vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Angestellten oder eine Angestellte des Vereins als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin bestellen. Hat der Verein eine Geschäftsführung bestellt, so gehört sie mit beratender Stimme dem Vorstand an. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einsetzen.



2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Wenn der Vorstand einen besonderen Vertreter gem. Ziffer 1 eingesetzt hat, kann dieser im Rahmen seiner zugeordneten Befugnisse den Verein auch allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedoch sind der Kassenwart sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zur Ausübung von Gesellschafterrechten des Vereins bei anderen Gesellschaften, die auf Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes abzielen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Beschäftigte des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen oder solchen Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ganz gleich aus welchem Grunde, aus dem Vorstand aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Vorstandssitzung wird von dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ist das älteste Vorstandsmitglied Sitzungsleiter. Der Ablauf einer Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll erfasst, das von Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.



9. Der Vorstand verteilt untereinander die Aufgaben und Ämter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist jederzeit durch die Mitglieder einsehbar.
10. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz nach der folgenden Maßgabe:
 - a) Abhängig von der Finanzlage kann pro Kalenderjahr dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. maximal einem weiteren Vorstandsmitglied, das in dem betreffenden Jahr in einem außergewöhnlich hohen Maße für den Verein tätig war, eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur steuerfreien Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. Der Vorstand entscheidet per Vorstandsbeschluss, ob und in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 gezahlt wird.
 - b) Die übrigen Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen im angemessenen Umfang. Handelt es sich dabei um Reisekosten, erfolgt die Erstattung nach Maßgabe der lohnsteuerlichen Vorschriften des Reisekostenrechts. Falls in einem Kalenderjahr ein Berechtigter im Sinne von lit. a) keine Aufwandsentschädigung erhält, gelten in diesem Kalenderjahr die Regelungen zum Auslagenersatz gemäß diesem lit. b) auch für diesen.
11. Zur Beratung beruft der Vorstand einen Beirat ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
12. Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
13. Die Tätigkeit als Beiratsmitglied ist ein Ehrenamt. Es werden grundsätzlich keine Kosten erstattet.
14. Die Aufgaben des Beirates werden im Einzelnen ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
15. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Ebenso können sie, falls erforderlich, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben dann, sofern sie nicht zugleich Vereinsmitglied sind, ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.



§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine allein dafür einzuberufende Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den LEBENSHILFE Landesverband Lebenshilfe e.V. bzw. ersatzweise an die Bundesvereinigung LEBENSHILFE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
Bestehen der Landesverband und die Bundesvereinigung der LEBENSHILFE nicht mehr, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient.

§ 12

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 06. Dezember 2017 außer Kraft.

Sulingen, den 23. November 2023